



Tarif „T – 60b UrhG“

Vergütung für die Übernahme von Lied- und Songtexten in Sammlungen im Rahmen von § 60b UrhG und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) in entsprechendem Umfang

I. Mitteilung

Die Mitteilung über die geplante Übernahme von Lied- und Songtexten in Sammlungen im Rahmen von § 60b UrhG und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) in entsprechendem Umfang hat ausschließlich mit dem hierfür vorgesehenen Meldeformular (abrufbar unter <http://www.vg-musikedition.de>) mindestens einen Monat vor der Nutzung zu erfolgen.

II. Vergütung

1. Die Vergütung für die Übernahmen erfolgt auf der Basis von Wertziffern und Multiplikatoren.
2.
 - a) Notenzeilen erhalten folgende Wertziffern:

Anzahl der Stimmen pro Notenzeile	Wertziffern
einstimmige Notenzeile	4
zweistimmige Notenzeile (auch, wenn nur an einer einzigen Stelle Zweistimmigkeit auftritt)	6
mehrstimmige Notenzeile	8

- b) Jede angefangene Notenzeile wird als ganze Notenzeile berechnet.
- c) Bei Querformaten erhält die durchgehende Notenzeile zu den o.g. Wertziffern einen Aufschlag von 30 %.
- d) Musikgrafiken und Partituren werden nach Umfang berechnet:
 - 1 Seite: 40 Wertziffern
 - Seitenteile werden anteilig berechnet (gezehntelt)

3. Texte erhalten folgende Wertziffern:

Strophen	Wertziffern
in der Länge bis zu einer Strophe (max. 6 Zeilen)	3
Jede weitere Strophe oder jede weiteren 6 Zeilen desselben Stücks	1

4. Die Tarife bemessen sich wie folgt:

- a) Der Tarif für einen Einzelnutzer/eine Einzellizenz („Grundvergütung“) bemisst sich nach einem Multiplikator pro Wertziffer. Dieser Multiplikator beträgt 0,001178 EUR.

Soweit nicht tatsächlich Einzellizenzen (wenn auch ggf. zu einem reduzierten Preis) abgesetzt werden, gelten die folgenden Tarife:

- b) Der Tarif für eine Fachschaftlizenz (= alle Lehrkräfte einer Fachschaft einer Schule, bspw. Musik) beträgt: Grundvergütung x 2.
- c) Der Tarif für eine Kollegiumslizenz (= alle Lehrkräfte einer Schule) beträgt: Grundvergütung x 3.
- d) Der Tarif für eine Klassenlizenz (= alle Schüler und Lehrkräfte einer Klasse) beträgt: Grundvergütung x 2.
- e) Der Tarif für eine Schullizenz (= alle Schüler und Lehrkräfte einer Schule) beträgt: Grundvergütung x 4.
- f) Der Tarif für Kopiervorlagen (= ausdrücklich zum Kopieren freigegebene Bildungsmedien) beträgt: Grundvergütung x 20.

Vorstehende Tarife gelten für alle Unterrichts- und Lehrmedien einschließlich sog. Lehrmaterialien (wie bspw. Lehrerhandbüchern, digitalen Unterrichtsassistenten, Whiteboard- und Overhead-Material, etc.) in jeder Medienform, d.h. Print und/oder Digital (bspw. CD(R), E-Book, DVD, USB-Stick, Zugang zu Online-Sammlungen, etc.) einschließlich sog. Kombiprodukte (Bücher mit eingelegter DVD, Stick o.ä. bzw. Bücher oder E-Books mit enthaltenen Online-codes, ergänzenden Apps o.ä., wenn die Noten und/oder Texte auf mehreren verknüpften Medien enthalten sind), wobei die Tarife für Kombiprodukte nur einfach gelten, auch wenn die gleichen Noten und/oder Texte auf mehreren verknüpften Medien enthalten sind. Maßgebend ist, ob das Kombiprodukt unter ein und derselben ISBN oder Produktnummer abgegeben wird.

Stichbildgebühr pro Seite einmalig 50,00 EUR

5. Werden Lizenzen für digitale Produkte, wie unter Ziffer II., 4. benannt, zeitlich befristet vergeben, so gilt folgende gestaffelte Vergütung für die unter Ziff. 4 genannten Tarife:

- | | |
|----------------------------------|-------|
| - Lizenz von bis zu 17 Monaten | 25 % |
| - Lizenz von bis zu 29 Monaten | 50 % |
| - Lizenz von bis zu 36 Monaten | 75 % |
| - Lizenz von mehr als 36 Monaten | 100 % |

6.

- a) Liegt der Ladenpreis eines gedruckten Bildungsmediums, welches ausschließlich für die Hand nur eines Schülers bestimmt ist und nach Nutzung durch diesen üblicherweise weggeworfen wird (bspw. Arbeits- oder Übungshefte, die für ein oder zwei Schuljahre ausgelegt sind), bei höchstens 10,00 EUR, reduziert sich der jeweilige Tarif um 50 %.
- b) Liegt der Ladenpreis eines Bildungsmediums (Druck oder Digital) bei höchstens 3,00 EUR, reduziert sich der jeweilige Tarif um 75 %.

III. Abrechnung

1. Die VG Musikedition erhält unaufgefordert bis zum 28.02. des Folgejahres eine Meldung über die Absätze des vorangegangenen Jahres der abgesetzten Exemplare von Bildungsmedien, die Übernahmen im Sinne dieses Tarifs enthalten. Die Meldungen müssen ausschließlich in elektronischer Form mittels einer Excel-Tabelle übermittelt werden. Dabei müssen insbesondere ISBN, Titel und Absatzzahl des Bildungsmediums in jeweils einer eigenen Spalte angegeben werden sowie die Angabe, falls ein Produkt ausgelaufen ist. Liegen diese Meldungen oder die Belegexemplare für einzelne Bildungsmedien nicht bis zum 28.02. vor, ist die VG Musikedition berechtigt, einen Säumniszuschlag in Höhe von 50 % der Vergütung in

Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn die Mitteilung über die Übernahme (vgl. Ziffer I.) nicht mindestens einen Monat vor der Nutzung erfolgt.

2. Für Einzelwerke und Einzellizenzen gem. Ziffer II., 4. a) rechnet die VG Musikedition stets mindestens 1.000 Exemplare ab, auch wenn die tatsächlich gemeldete Absatzzahl darunter liegt. Eine Anrechnung des Mehrbetrages findet in den Folgejahren statt.
3. Die VG Musikedition ist berechtigt, die vorgelegte Absatzmeldung durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer) überprüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung trägt der Nutzer, sofern das Ergebnis der Prüfung ist, dass die vorgelegte Absatzmeldung eine Abweichung von mehr als 2 % zu Lasten der VG Musikedition ergibt. Das Ergebnis der Prüfung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
4. Die VG Musikedition erhält spätestens 30 Tage nach Erscheinen des Bildungsmediums mit Übernahmen unaufgefordert ein digitales Belegexemplar. Bei Liederbüchern ist ein gedrucktes Belegexemplar einzureichen. Im Übrigen reicht die Übersendung eines digitalen Belegexemplars aus. Bei Online-Sammlungen erhält die VG Musikedition unaufgefordert einen kostenlosen Gastzugang zur Verfügung.

IV. Sonstiges

1. Bei einer Sammlung i.S.v. § 60b UrhG sind die Vorgaben der §§ 62 und 63 UrhG zu beachten. Bei Verstößen gegen die §§ 62 und 63 UrhG kann die VG Musikedition doppelte Vergütungssätze erheben.
2. Die Rechtseinräumung durch die VG Musikedition erfolgt mit der Übersendung einer sog. „Werknutzungsliste“. Diese enthält auch die zu übernehmenden Copyright-Angaben.

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.